

Jörg M. Fegert | Mechthild Wolff (Hrsg.)

# **Kompodium »Sexueller Missbrauch in Institutionen«**

Entstehungsbedingungen,  
Prävention und Intervention

**BELTZ** JUVENTA

Leseprobe aus: Fegert, Wolff (Hrsg.), Kompodium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“, ISBN 978-3-7799-3121-8  
© 2015 Beltz Verlag, Weinheim Basel  
<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3121-8>

# Eine neue Qualität der Debatte um Schutz vor Missbrauch in Institutionen

Jörg M. Fegert, Mechthild Wolff

## Ein neues, aber altbekanntes Thema

Sexueller Missbrauch in Institutionen ist ein Thema, welches in den letzten Jahren unterschiedliche, vor allem westliche Gesellschaften aufgerüttelt hat. Institutionen – als offene oder geschlossene Systeme – mit ihren spezifischen Regeln, mit ihren geschriebenen und vor allem ungeschriebenen Gesetzen, mit formellen und informellen Gruppen, „die dazu gehören“ oder auch nicht, können von Tätern für ihre Zwecke genutzt werden. Abhängigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, interne Beziehungsgeflechte, vermeintliche gemeinsame Ideale und z. B. eine gefühlte Bedrohung durch die Außenwelt, führten nicht selten dazu, dass das Wohl und Ansehen der Institution über den Zweck der Institutionen, nämlich dem Wohl von Kindern zu dienen, gestellt wurde.

Manchmal wird die schiere Not, Abhängigkeit und das Ausgeliefertsein der Betroffenen ausgenutzt, wenn z. B. in der Entwicklungshilfe, wie der „terre des hommes-Skandal“, der in der Schweiz aufgearbeitet wurde, zeigte, dass Nahrung und Wasser gegen Sex getauscht werden. Manchmal sind es erniedrigende Gruppenrituale, z. B. im Sport oder in sogenannten Eliteschulen oder Burschenschaften, die sich z. T. über viele Jahre erhalten haben und die von Einzelnen als identitätsstiftende Gruppenmerkmale erinnert werden, während Andere sie als tiefe Verletzung und Demütigung erfahren haben, vor allem, wenn sie selbst schon durch andere Vortraumatisierungen belastet waren.

In Deutschland markiert das Jahr 2010 einen Einschnitt in der Debatte, denn zum ersten Mal wurde sexueller Missbrauch in Institutionen in einer breiteren Öffentlichkeit und vor allem politisch diskutiert. Das hat viele irritiert, die sich seit Jahren und Jahrzehnten für einen besseren Umgang mit von sexuellen Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen und erwachsen gewordenen Betroffenen eingesetzt haben, weil vielfach so getan wurde, als ob man bislang überhaupt nichts davon gewusst hätte. Ganz im Gegenteil: In einer ersten Phase Mitte der 60er bis in die 80er Jahre wurde in Deutschland

erstmalig generell das Tabu gebrochen, über sexuellen Missbrauch, vor allem in der Familie, zu sprechen. Erste epidemiologische Daten wurden publiziert. 1984 lösten Kavemann und Lohstötter mit ihrem Buch „Väter als Täter“ eine breitere gesellschaftliche Debatte aus, die auch von den Massenmedien aufgegriffen wurde. Fachlich wurde damals über Verhaltenschecklisten und ein sogenanntes „Sexual Abuse Syndrom“ diskutiert (vgl. Fegert 1987) und es wurde über Begrifflichkeiten, Definitionen, über rechtsmedizinische Klassifikationen versus helfende familienorientierte Zugänge gerungen (zur Debatte über die Begrifflichkeiten und den jeweiligen Sprachgebrauch als Erkennungsmerkmal in einzelnen Gruppen vgl. Fegert 1991).

In einer zweiten Phase um 1990 bis zur Jahrtausendwende wurde zwar zunächst das Sexualstrafrecht reformiert und neue Opferschutzrechte wurden eingeführt, dennoch war die Epoche dominiert durch die Debatte um die Glaubhaftigkeit von Kinderaussagen, welche in den Medien häufig mit dem von Rutschky und Wolff (1999) kreierten Schlagwort „Missbrauch mit dem Missbrauch“ belegt wurden. Die Mainz/Wormser-Prozesse und die damit verbundenen Debatten über die sogenannte „Aufdeckungsarbeit“ durch spezialisierte Beratungsstellen erschütterte die in den Jahren davor entstandene Beratungsszene, die vielerorts aus hochengagierten Initiativen hervorgegangen waren, während die etablierten Institutionen, Praxen, Klinken, Erziehungsberatungsstellen sich erst langsam und zögerlich mit der Thematik auseinandersetzten.

Debattiert wurde auch um adäquate, rechtliche Lösungswege, wobei Strafverfolgung und zivilrechtlicher Kinderschutz zunehmend häufig als sich ausschließende Antagonismen begriffen wurden. Steller und Köhnken (1989) legten Glaubhaftigkeitskriterien in der Aussageanalyse vor und der Bundesgerichtshof (BGH) in Strafsachen formulierte nach den Mainz/Wormser-Prozessen am 30. Juli 1999 sein Grundsatzurteil zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Einen Überblick zur Forschung zu Glaubhaftigkeitskriterien und Aussagen von Opferzeuginnen und Opferzeugen gibt das Handbuch der Rechtspsychologie (Volbert und Steller 2008). Gleichzeitig begann zum ersten Mal in Deutschland eine systematische kriminologische Dunkelfeldforschung (Wetzels 1997). Im von der Volkswagen-Stiftung geförderten Schwerpunkt „Recht und Verhalten“ setzten sich verschiedene Projekte, u. a. mit dem Missbrauchsvorwurf in familienrechtlichen Verfahren (Busse in Fegert 2001) sowie mit den einzelnen Rechtsgebieten überschreitenden individuellen und institutionellen Reaktionen auf sexuellen Missbrauch auseinander (vgl. Fegert et al. 2001). Klinisch nahm die Debatte über Traumaverarbeitung sowie über die Folgen früher Kindheitstraumata zu und es wurden erste klinische Erfahrungen mit EMDR und anderen Traumatherapien in Deutschland gesammelt.

Eine dritte Phase lässt sich mit der Jahrtausendwende ausmachen. Endlich war es gelungen, die gewaltfreie Erziehung, statt des väterlichen Züchti-

gungsrechts, im Bundesgesetzbuch (BGB) zu verankern (Salgo 2001). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) unternahm in der Amtszeit von Dr. Christine Bergmann als Bundesfamilienministerin zahlreiche nationale wie internationale Ansätze, die fachliche Debatte zum Schutz von Betroffenen voranzutreiben. Hierzu gehörte auch die Förderung des Projekts zum Schutz vor Missbrauch in Institutionen, welches zum Vorgängerbuch dieses Werkes geführt hat (Fegert/Wolff 2002 und 2006). Damals bestand noch große Skepsis bei Fachverbänden, sich an solchen Projekten zu beteiligen und es gilt heute den engagierten Einzelpersonen zu danken, die sich schon damals für eine ausführliche Debatte der Thematik auch in Institutionen einsetzten. Erste Standards in Bezug auf Betriebserlaubnisse und persönliche Voraussetzungen von Personen, welche in der Jugendhilfe aktiv werden, wurden in dieser Zeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz, z.B. im § 72 a SGB VIII formuliert.

Ein Modellprojekt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung, ebenfalls vom Bund gefördert, setzte sich mit sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt in diesen Institutionen auseinander. Eine ausführliche Darstellung dieses von 1999 bis 2004 vom BMFSJ geförderten Projektes findet sich in Fegert et al. 2006. Dieses größere Modellprojekt baute auf ersten Pilotuntersuchungen auf, die Dr. Christine Bergmann noch in ihrer Zeit als Berliner Senatorin, im Rahmen der Berlinforschung, vergeben hatte. Schon damals hatte sich die spätere Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs intensiv mit der Frage der Kinderrechte, der gewaltfreien Erziehung und des Schutzes vor sexuellem Missbrauch, auch in Institutionen, auseinandergesetzt. Es war ihr ein besonderes Anliegen, gerade den Personen, die aufgrund ihrer institutionellen Betreuung einen besonders erschwerten Zugang zu Hilfen hatten und die sich häufig nur schwer artikulieren konnten, eine Stimme zu geben. Im Rahmen des Bundesmodellprojekts wurde z.B. im Jahr 2001 in Rostock, zum ersten Mal auf einer wissenschaftlichen Fachtagung, in einfacher Sprache (Vorträge mit Simultanübersetzung in einfacher Sprache) nicht über Menschen mit Behinderung, sondern mit Menschen mit Behinderung über sexuellen Missbrauch in Einrichtungen diskutiert.

In der klinischen Versorgung von Menschen nach traumatisierenden Lebensereignissen wurde der Graben zwischen Grundlagenforschung und praktischer Arbeit immer größer. Politisch scheiterte ein erster Versuch zu einem Bundeskinderschutzgesetz insbesondere an der Debatte um konkrete Vorschriften, wie verpflichtende Hausbesuche. Gleichzeitig konnte eine Presseanalyse (vgl. Fegert 2012) die veränderte Stellung des Kinderschutzes auch in der öffentlichen Debatte und medialen Landschaft sehr schnell aufzeigen. Hier wird deutlich, dass seit der Jahrtausendwende vor allem das Thema Sexueller Missbrauch verstärkt öffentlich diskutiert wurde. Interna-

tional bildeten Ereignisse, wie 09/11 oder die Hurrikan-Katrina-Katastrophe Auslöser für die Bildung von nationalen Traumanetzwerken (Fegert et al. 2010). Nach dem Muster des „*national trauma network*“ in den USA wurde auch in Norwegen und in anderen Ländern vermehrt in Forschungs- und Versorgungsanstrengungen investiert und Transfer-Netzwerke wurden aufgebaut. Arbeiten von Felitti et al. (1998) und andere Studien zu Langzeittraumafolgen führten zu einer gesellschaftlichen Debatte über Traumafolgekosten und Vernetzung. Die Zusammenarbeit über Ressortgrenzen hinweg wurde verstärkt im In- und Ausland diskutiert. Vernetzung wurde im Kinderschutz zum „Zauberwort“ (vgl. Ziegenhain et al. 2011), doch trotz aller Anerkennung – gerade in der Vernetzungsarbeit und in der Fort- und Weiterbildung – rangen und ringen viele spezifische Beratungsstellen damals wie heute jährlich um ihre Finanzierungsgrundlage.

In der katholischen Kirche stellte der Missbrauchsskandal, vor allem in der Diözese Boston, einen massiven Einschnitt dar, der zu Veränderungen im Kirchenrecht und zu einer ersten wissenschaftlichen Konferenz im Vatikan führte, deren Ergebnisse in einem Sammelband veröffentlicht wurden (Hanson et al. 2004). Damals stand sehr stark die Frage nach den Tätern, ihrer Erkennung, ihrer Unschädlichmachung, ihrer Rehabilitation und Behandlung und der Versuch von der Kirche Schaden abzuwenden im Vordergrund. Die Opferperspektive wurde nur marginal, insbesondere von der Glaubenskongregation und in einem der wissenschaftlichen Beiträge angesprochen (Fegert in Hanson et al. 2004). Die Deutsche Bischofskonferenz erließ für Deutschland geltende Regularien, die vielerorts nicht eingehalten wurden; und trotz dieser langen Vorgeschichte der Auseinandersetzung schlug der sogenannte Missbrauchsskandal 2010 wie eine mediale Bombe ein und markierte eine neue Qualität der Debatte, um Schutz vor Missbrauch in Institutionen.

## **Fälle öffentlicher Skandalisierung und Aufarbeitung von Missbrauch in Institutionen**

Die sogenannten „Missbrauchsskandale“ im Jahr 2010 in Deutschland nahmen durch die Aufdeckung zurückliegender Missbrauchstaten unter anderem am Canisius-Kolleg in Berlin an Brisanz zu. Kirche, Sex, *Crime* und männliche Betroffene aus sogenannten Eliteeinrichtungen wurden zum Gegenstand medialer Skandalisierung. Im Gegensatz zu vielen anderen institutionellen Reaktionen obliegt Pater Mertes, dem damaligen Schulleiter, das unbestreitbare Verdienst, den Betroffenen des oben genannten Kollegs zugehört, ihnen Glauben geschenkt und sich dann an die ehemalige Schülerschaft

gewandt zu haben. Er zeichnete sich auch dafür verantwortlich, noch weitere Vorkommnisse aufzudecken. Dies hat auch im Jesuitenorden zu einer starken und fortgesetzten Auseinandersetzung geführt (vgl. Brüntrup et al. 2012, eine detaillierte Betrachtung einer einzelnen Jesuitenschule findet sich in Hagenberg-Miliu 2014).

Es war kein Zufall, dass Goffman (1961) in seinem institutionssoziologischen Standardwerk „Asylums“ (deutsch: Asyle) unter anderem Klöster und Klosterschulen als Beispiele für geschlossene Institutionen mit ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten anführt, um gemeinsame Merkmale mit Gefängnissen, Psychiatrien und anderen solchen Institutionen herauszuarbeiten. Gerade in einer der ältesten, heute noch existierenden Institution der Welt, der katholischen Kirche, gibt es auch historische Beispiele für institutionelle Rahmenbedingungen und das vertuschende Handeln von Verantwortlichen im fehlverstandenen Bemühen um den Ruf der Kirche. In ihrem historischen Buch über den Aufstieg und Fall des Piaristenordens (Liebreich 2005) beschreibt Karen Liebreich anhand von zahlreichen zeitgenössischen Dokumenten die Verbreitung eines Schulordens zur Zeit Galileos. Ziel des Ordens bestand darin, das Elend vieler armer Kinder durch Bildungsangebote und Alphabetisierung zu verbessern sowie Grundfertigkeiten zu vermitteln, die für berufliche Arbeit notwendig waren und ein Weiterkommen sicherten. Der Umgang mit bekannt gewordenen und dokumentierten sexuellen Übergriffen in diesen Schulen und der Zugang bestimmter Individuen, die die Strukturen des Ordens und den beständigen Zugriff auf Kinder im Rahmen der Schultätigkeit für ihre eigenen übergriffigen Intentionen nutzten, werden ebenfalls beschrieben. Eindrücklich geht es um den Versuch Unrecht zu vertuschen, um dem Orden nicht zu schaden. All dies stellt sich als ein Trauerspiel von Versetzungen und Beförderungen dar, in der Hoffnung, das Problem damit zu lösen, jedoch mit dem beständigen Ergebnis ein immer nur noch größeres Debakel anzurichten.

Schon diese historische Analyse der Vorgänge im 16. Jahrhundert macht deutlich, wie die institutionellen Reaktionen sowie die persönlichen Intrigen und Abhängigkeiten der handelnden Personen den Schaden mehrten, den die Täter gesetzt hatten. Als dann im weiteren Verlauf eine völlig ungeeignete Person zunächst Provinzial und dann Ordensoberer wurde, wurden die aus allen Regionen der damaligen christlichen Welt kommenden Warnhinweise von der kirchlichen Hierarchie und vom Papst nicht mehr gehört, nach der Devise: „Was nicht sein kann, was nicht sein darf“. Vorwürfe wurden wegen der unglaublichen Handlungen ohnehin nur in verschämten Andeutungen vorgebracht, weil man den „Denunzianten“ Neid und Ungehorsam unterstellte. Ein unglaublicher Schaden für die betroffenen Kinder und den Orden war nicht mehr zu vermeiden.

Für das 19. Jahrhundert hat Hubert Wolf mit seinem Werk „Die Nonnen von Sant’Ambrogio: Eine wahre Geschichte“ (2013) ein Beispiel sexueller Übergriffe, Missbrauchshandlungen – auch im Rahmen der Beichte –, verbunden mit falscher Heiligenverehrung und zahlreichen weiteren Verbrechen und Vergehen in einem römischen Nonnenkloster beschrieben. Das Werk beruht auf einer Dokumentenanalyse (hier aus Akten der Glaubenskongregation, der früheren Inquisition). Hier wird deutlich, wie trotz formaler Prozessregularien und gründlicher Ermittlung und Prozessführung, schließlich an höchster Stelle theologische Richtungsentscheidungen und Ordenszugehörigkeiten stärker das weitere Schicksal der handelnden Personen bestimmten, als das Ausmaß ihrer Schuld. Niemand kann somit behaupten, dass es innerhalb der katholischen Kirche lange Zeit kein Wissen oder keine Prozeduren zum Umgang mit diesen Fällen gegeben habe. Allerdings hat die Institution eine traurige Tradition, das Interesse und das Ansehen der Kirche über alles zu stellen und den Blick auf das Leid der Betroffenen zu verschließen. Böhm et al. (2014) geben eine Übersicht (siehe Tabelle) über die Aufarbeitung der sukzessiv bekannt gewordenen Skandale in kirchlichen Institutionen in den USA, in Irland, in den Niederlanden, in Belgien und in Deutschland.

**Tabelle 1: Sexueller Missbrauch in der Katholischen Kirche**

Land	Zeitraum	Quelle	Angeklagte Geistliche	Opfer (Anzahl in %)
USA	1950-2002	John Jay College Study (2004, USA)	4.392	10.667 (81% männlich; 19% weiblich; 51% 11-14 Jahre)
	1940-2003	Boston Report (2003, Boston)	250	789 Beschwerden
Irland	1936-2009	Ryan Report (2009, Irland)		253 Jungen 128 Mädchen
	1974-2004	Murphy Report (2009, Dublin)	46 (172 ursprünglich benannt)	450 Beschwerden
	1996-2009	Cloyne Report (2011, Cloyne)	19	40 potentielle Opfer
Deutschland	-2011	UBSKM (2011, Germany)		451 Berichte (70% männlich; 30% weiblich) 404 unmittelbare Opfer
	-2012	Hotline für Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs	479 Priester 112 Priester in Ordensgemeinschaften	753 Berichte (62% männlich; 38% weiblich)

Land	Zeitraum	Quelle	Angeklagte Geistliche	Opfer (Anzahl in %)
			79 Nonnen eines Ordens 11 Brüder eines Ordens 62 Volontäre	
	1945-2009	Erzbistum München und Freising (2010)	159 Priester 15 Diakone (kein ausschließlich sexueller Missbrauch)	
Niederlande	1945-2010	Deetman Eindrapport (2011, Niederlande)	ca. 800	10.000-20.000 in Schulen/ Institutionen zwischen 1945-1961 (=20% aller Kinder in Institutionen) 1.796 Opferberichte
Belgien	-2010	Adriaenssens Papport (2010, Belgien)	320	607 Opfer (64% männlich; 32% weiblich) 1:1 über/unter 12 Jahren, erhöhtes Risiko von Jungen von 10-14 Jahren

Gerade die Aufarbeitung in Irland, wo die Kommission jede einzelne Institution analysierte, alle Täter und Verantwortlichen aufzählte, die Handlungen der Aufsichtsbehörden analysierte, ist vorbildlich. In den meisten Ländern haben die Betroffenen, dadurch, dass sie ihr eigenes Schicksal schilderten, einen wesentlichen Beitrag zur so genannten „Aufarbeitung“ von Missbrauch in Institutionen geleistet (Minister for Health and Children 2009). Im Rahmen der gründlichen Aufarbeitung in Irland erklärten sich 247 erwachsene Betroffene, im durchschnittlichen Alter von 60 Jahren, bereit, zu einer ausführlichen klinischen Abklärung (Carr et al. 2010). Hierbei zeigte sich, dass über 80% der erwachsenen Betroffenen aus den Institutionen noch heute unter massiven psychischen bzw. psychiatrischen Folgen litten. Oft aber sind die Institutionen selbst bei der Analyse eher ausgeblendet worden, so dass man sich in der Illusion wiegen konnte, dass einzelne perverse Individuen verabscheuungswürdige Taten, innerhalb an sich gut gemeinter und vom Prinzip her guter Institutionen, verübt hatten. Den Beitrag der Institutionsstrukturen, die Interdependenzen und Abhängigkeiten in Verbindung mit den einzelnen Verleugnungsstrategien der Täter und den kollektiven

Verleugnungsstrategien in den Organisationen, haben eigentlich nur die Iren systematisch aufgearbeitet.

In Deutschland hat die Aufdeckung der Skandale in diesen hoch angesehenen Schulen, wie dem Canisius-Kolleg, dem Kloster Ettal und der Odenwaldschule auch zu einigen von Institutionen selbst in Auftrag gegebenen Untersuchungen geführt. Hervorzuheben ist hier die Analyse der Gruppe um Keupp zum Geschehen im Kloster Ettal (Keupp et al. 2013), weil hier auch die unterschiedliche biografische Wahrnehmung und Einordnung des Geschehenen bzw. Nicht-Geschehenen in der Erinnerung sowie die spezifische Institutionsdynamik in einem stationären Orden detailliert beschrieben werden.

Christoph Röhl hat mit seinem Dokumentarfilm und seinem auf dem Filmfest München 2014 uraufgeführten Spielfilm zur Odenwaldschule wichtige Aspekte filmisch dargestellt: die Atmosphäre von Idealisierung und Bewunderung eines charismatischen Schulleiters, von gegenseitigen Abhängigkeiten, von Wir-Gefühl in der Einrichtung, von bewusster Regellosigkeit mit lauter ungeschriebenen Gesetzen und Regeln, die wiederum Abhängigkeitsstrukturen innerhalb der „Familien“ genannten Wohngruppen. Diese wurden von einzelnen Lehrern geleitet wurden und bestimmten – für jedermann sichtbar – den Alltag. Er zeigt auch die ambivalente Rolle der Eltern, die nicht glauben wollten und oft nicht sehen konnten, was ihre Kinder andeuteten und die dem charismatischen Leiter und engagierten Lehrern nur zu gern glaubten, dass ihre Kinder dort die beste Bildung für ihre Zukunft erhalten würden. Dass selbst dieses Bildungsversprechen häufig nicht eingelöst wurde und manche Odenwald-Schüler fast Analphabeten blieben, zeigt der Film en passant in einem Lehrerwitz: „Kommt ein Odenwald-Schüler in die Bibliothek ... (Gelächter der Lehrer)“. Gerade eigene Probleme und dunkelhafte Faszination am Konzept und Glanz der Schule führten dazu, dass selbst Eltern aus den höchsten Kreisen, die sich sonst durchaus durchsetzen können, ähnlich wie die Behörden, die vom akademischen Umfeld des Leiters fasziniert waren, ihre Garantenfunktion nicht wahrgenommen haben. So verhalten einzelne, mutige Hinweise, Aussagen, selbst eine Pressepublikation in der Frankfurter Rundschau zunächst quasi ungehört und ohne rechtliche Konsequenzen.

Beruhend auf der Bereitschaft der Betroffenen an einer Aufarbeitung mitzuwirken, ist im Rahmen der bisher geleisteten Aufarbeitung in Deutschland einiges, z. B. am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (kurz: „Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch“, RTKM), erreicht worden. Manche Projekte der gründlichen, institutionsbezogenen Aufarbeitung, scheiterten bislang. Wobei neue Aufträge sowohl vom Trägerverein der Odenwaldschule, zusammen mit Glasbrechen, als auch von der katholischen Kirche, nach dem Scheitern des „Pfeiffer-Pro-

jekts“ nun nach einer öffentlichen Ausschreibung und einem wissenschaftlichen Wettbewerb in diesem Jahr vergeben wurden. Vor der Bundestagswahl im Jahr 2013 waren wiederholt Forderungen zu hören, auch in Deutschland eine systematische Aufarbeitung durch eine entsprechende Kommission vorzunehmen. Bestimmte Gruppen, die z. B. in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Krankenversorgung systematisch fehlplatziert, misshandelt und missbraucht worden waren, haben bis heute keinen Zugang zu den Hilfesystemen mit den Hilfefonds, welche nach dem „Runden Tisch zum Thema Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sowie zum Thema des sexuellen Kindesmissbrauchs zögerlich aufgebaut wurden. Viele Betroffene sind ohnehin über diese häufig schwierig verlaufenden Prozesse institutioneller Anerkennung ihres individuellen Leids enttäuscht. Erstaunlich ist, wie viel betroffene Individuen zur Aufarbeitung beigetragen haben und wie wenig ihnen individuell geholfen wurde. Eine umfassende institutionsbezogene Analyse der Bedingungen, welche Missbrauch in Institutionen überhaupt erst ermöglichten und welche Bedingungen zur Vertuschung und Fortsetzung von Taten beitrugen, ist in Deutschland bislang ausgeblieben.

Eigentlich könnte man sagen, dass man ohne eine grundlegende und differenzierte Diagnose und institutionelle Aufarbeitung vorschnell in eine Debatte über Prävention und Therapie bzw. Intervention eingetreten ist. Am RTKM wurden unterschiedliche Standards, die in diesem Kompendium auch ausführlich dargestellt werden, beschlossen und empfohlen. Häufig basierten diese jedoch mehr auf theoretischen Überlegungen und Praxiserfahrungen, als auf einer systematischen Analyse des Vorgefallenen. Manche Forderungen und Empfehlungen aus den Arbeitsgruppen des RTKM haben oft in „homöopathischer Verdünnung“, Eingang in das Bundeskinderschutzgesetz gefunden. Wobei eigentlich notwendige Beratungsansprüche, wie z. B. der Beratungsanspruch von Trägern und Einrichtungsleitungen gegen den überörtlichen Träger der Jugendhilfe, in Bezug auf Partizipation, Beschwerdemanagement und Schutz in Institutionen, zwar im Gesetz steht (§ 8b Satz 2 SGB VIII), in der Praxis aber in der Regel derzeit nur unzureichend eingelöst wird.

## **Der deutsche Weg der Aufarbeitung: „Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch“ (RTKM)**

Vom 23. April 2010 bis zur Verabschiedung des Abschlussberichts am 30. November 2011 haben rund 60 Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen, Organisationen in Deutschland aus Medizin, Psychotherapie, Wissenschaft, Sozialarbeit und Justiz, von Beratungsstellen, Kinderschutzorganisa-

tionen, Opferschutzverbänden, der Bundesinitiative Betroffener, der Schulen, der Internate, der beiden großen christlichen Kirchen, der Sportverbände, der freien Wohlfahrtspflege sowie des Bundestages, der Länder und Kommunen am RTKM mitgearbeitet. Auch die beiden Autoren des Beitrags und Herausgeber des Buches gehörten zu diesen Expertinnen und Experten und beteiligten sich an diversen Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen am RTKM. Im Abschlussbericht heißt es: *„Hundertfach nahmen die Institutionen ihre Verantwortung für den Schutz der Betroffenen nicht oder zumindest nicht ausreichend wahr. Die Leitungen von Einrichtungen und weitere Verantwortliche fanden es allzu oft wichtiger, den Ruf ihres Hauses zu wahren, statt das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Viele Taten wurden ermöglicht oder zumindest begünstigt in einer Gesellschaft, die wegschaute oder die Taten bagatellierte, während die Aufsicht führenden Stellen ihre Pflichten nicht angemessen erfüllten. Und auch diejenigen, die sich ernsthaft um ihre Schützlinge bemühen wollten, übersahen oft die Warnsignale und die Zeichen der Hilfsbedürftigkeit. Selbst Eltern wollten nicht glauben, was nicht sein durfte.“* (Abschlussbericht Runder Tisch 2011, S. 5)

Geleitet wurden die Debatten am RTKM von drei damaligen Bundesministerinnen: Sabine Leutheusser-Schnarrenberger für das Justizressort (BMJ), Annette Schavan für den Bereich Bildung und Forschung (BMBF) und Dr. Kristina Schröder für den Bereich Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Ein großer Kritikpunkt an der Arbeit des Runden Tisches (vgl. Fegert et al. 2010) war die Nichteinbeziehung von Betroffenen zu Anfang der Arbeit des Runden Tisches. Die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung, Dr. Christine Bergmann, welche mit Kabinettsbeschluss vom 24. März 2010 eingesetzt worden war, versuchte indirekt durch die Wiedergabe der Forderungen und Schilderungen von Betroffenen aus ihrer Anlaufstelle, diesen Mangel wenigstens teilweise auszugleichen und bewegte mit dem von ihr organisierten Betroffenen-Hearing, zu dem die Mitglieder des Runden Tisches eingeladen worden waren, letztlich die Debatte so weit, dass schließlich in der Folge auch Betroffenenvertreterinnen und -vertreter am RTKM zugelassen wurden (für eine ausführliche Darstellung der Entwicklung des RTKM vgl. Abb. 1).

Aus dem RTKM heraus gründeten sich drei Arbeitsgruppen: AG I zu den Themen Prävention, Intervention, Information, AG II zum Thema Strafrecht und rechtliche Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs sowie AG III zum Thema Forschung, Lehre und Ausbildung. Ausgehend von diesen Arbeitsgruppen entstanden zusätzliche Unterarbeitsgruppen, darunter eine ressortübergreifende Unterarbeitsgruppe aus AG I und AG III, Kinder- und Jugendschutz als Leitungsaufgabe. Eine Übersicht gibt eine Grafik aus dem offiziellen Abschlussbericht des RTKM (vgl. Abb. 2).

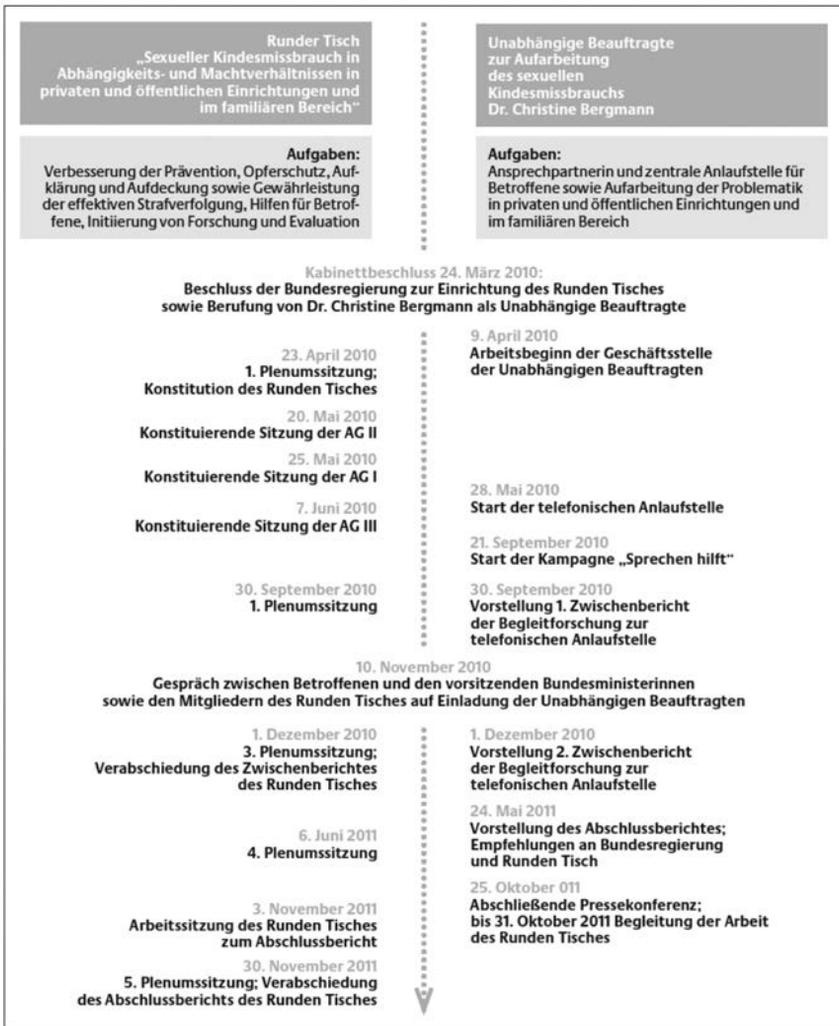
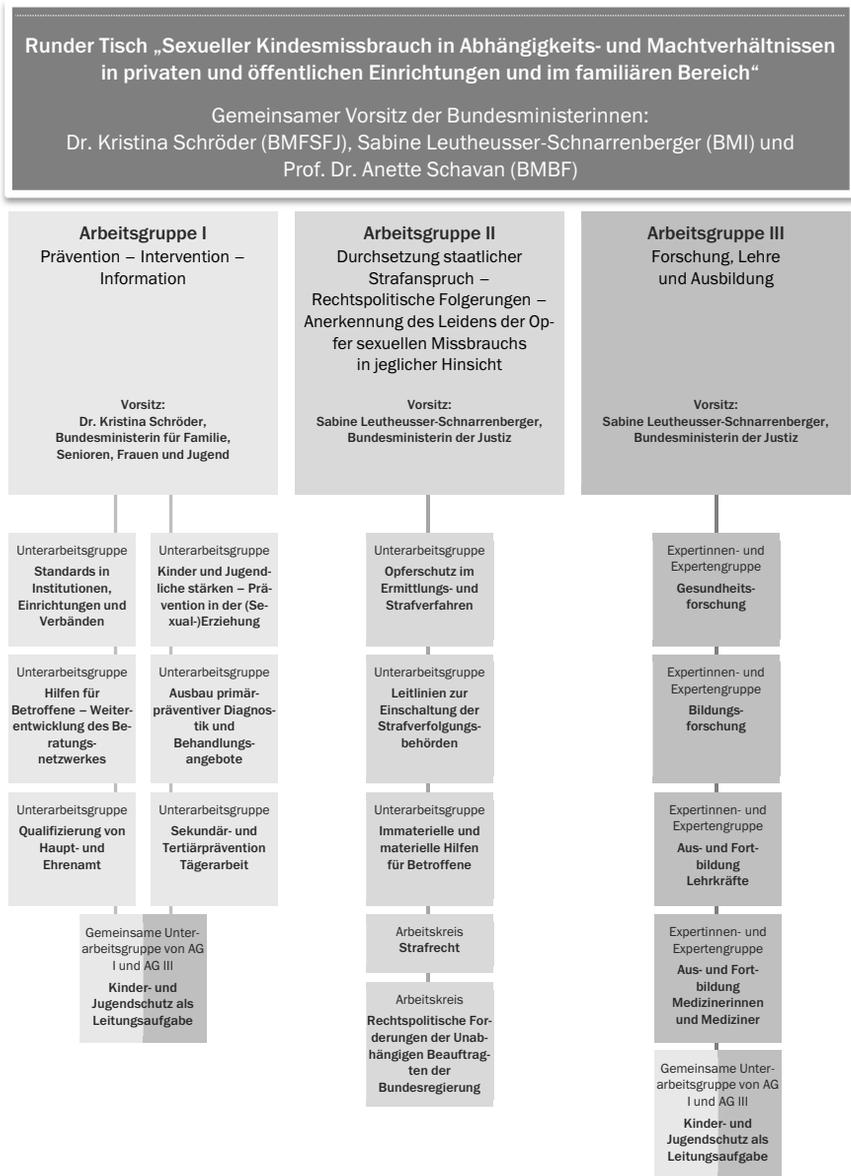


Abbildung 1: Entwicklung des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“ (RTKM) (in Anlehnung an: Abschlussbericht Runder Tisch 2011, S. 9)

Im Abschlussbericht des RTKM werden unterschiedliche Perspektiven und Definitionen sowie Begriffsverwendungen im Kontext sexueller Missbrauch angesprochen, ohne dass es am Runden Tisch gelungen wäre, eine für alle relevanten Interventionsbereiche verbindliche Definition zu formulieren. Die amerikanischen „Centers for Disease Control“ haben in einem mehrjährigen Prozess für die Soziale Arbeit und die Medizin gemeinsame verbindliche Definitionen erarbeitet (Leeb et al. 2008). Ein entsprechender Einigungs-



**Abbildung 2: Übersicht über die einzelnen (Unter-)Arbeitsgruppen des RTKM (Eigene Darstellung in Anlehnung an den Abschlussbericht Runder Tisch 2011, S. 9)**

prozess, der auch in Deutschland zu einem besseren gemeinsamen fachlichen Verständnis und auch zu vergleichbaren statistischen Angaben führen könnte, steht in Deutschland noch aus (vgl. Abschlussbericht Runder Tisch 2011).